

### **Beschlussvorschlag:**

Der Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012 (einschließlich aller angenommenen Änderungsanträge) wird wie folgt geändert:

Rückführung der Festsetzungen 6.4 und 6.6 in die Fassung der Beschlussvorlage am 12.12.12 (s. u., Änderungen kursiv)

**F 6.4** Die Verkehrsunternehmen (Konzessionäre) haben, auch beim Einsatz von Subunternehmern, die folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

[...]

4. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist *mindestens ein jeweils gültiger Tariflohn des Verkehrsgewerbes gemäß § 10 (2) Vergabegesetz LSA* zu zahlen.

Erläuterung: Zur Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards sind, ungeachtet der Verantwortung des Betreibers des Linienverkehrs, an die Verkehrsunternehmen hohe Maßstäbe bezüglich Verkehrssicherheit und Verbraucherschutz zu setzen. Mangels eindeutiger rechtlicher Normen für Subunternehmen im Linienverkehr sind im Nahverkehrsplan ergänzende Regelungen zu verankern, die diesen Anspruch gewährleisten.

**F 6.6** Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen ist das neu eintretende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die für die zu erbringende Verkehrsleistung erforderlichen Mitarbeiter des bisherigen Verkehrsunternehmens zu den *bis dato gewährten Arbeitsbedingungen gemäß § 11 Vergabegesetz LSA* zu übernehmen, *soweit sie das bisherige Verkehrsunternehmen freisetzen würde.*

Erläuterung: Die Stadt Halle (Saale) kommt damit ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im ÖPNV, welche überwiegend auch Bürger der Stadt Halle (Saale) sind, nach.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine direkten